

Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark^{1, 2}

(ABl. 2011 S. 95)³

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderungssatzung zur Satzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark vom 19. Januar 2010	20. Januar 2012 ⁴	ABl. S. 25	§ 1 Abs. 1 § 2 Abs. 3	neu gefasst neu gefasst

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat gemäß § 14 Absatz 2 der Verbandsatzung des Evangelischen Friedhofszweckverbandes Pommersche Uckermark vom 30. Mai 2017 (KABl. S. 393) mit Ablauf des 1. August 2017 außer Kraft.

² Red. Anm.: Der Friedhofszweckverband wurde durch Errichtungsurkunde mit Wirkung vom 19. Januar 2010 gebildet (ABl. 2011 S. 67).

³ Red. Anm.: Diese Satzung wurde undatiert bekannt gemacht.

⁴ Red. Anm.: Beschlussdatum, Ausfertigungsdatum war der 25. Januar 2012.

§ 1

Mitglieder, Sitz, Siegelführung

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenreinkendorf-Tantow, Hohenselchow, Groß Pinnow, Woltersdorf (nachfolgend Verbandsgemeinden) bilden in Anwendung von Artikel 78 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche den Evangelischen Friedhofszweckverband Pommersche Uckermark (nachfolgend Verband).
- (2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz im Evangelischen Pfarramt in 16306 Hohenselchow, Nebenstraße 20.

§ 2

Verbandszweck

- (1) 1Zweck des Verbandes ist die Übernahme der Trägerschaft der Friedhöfe der Verbandsgemeinden in einer gemeinsamen, einheitlichen Bewirtschaftung nach Maßgabe der dazu vom Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse. 2Dazu gehören die Friedhofsverwaltung einschließlich Kalkulationen und Einziehung von Friedhofsgebühren sowie die Friedhofsbewirtschaftung einschließlich Bestattungsleistungen.
- (2) 1Der Verband ist Anstellungsträger im Bereich des Friedhofswesens. 2Er übernimmt dazu die Anstellungsträgerschaft der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Friedhofsbereich der Verbandsgemeinden angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Bedingungen ihrer laufenden Anstellungsverhältnisse. 3Auf den Kirchengemeinerverband sind die in der Landeskirche für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Verbandsgemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
 - Gemarkung Hohenselchow, Flur 2, Flurstück 1, in einer Größe von 5720 m²,
 - Gemarkung Hohenselchow, Flur 5, Flurstück 5, in einer Größe von 3922 m²,
 - Gemarkung Groß Pinnow, Flur 3, Flurstück 90, in einer Größe von 5400 m²,
 - Gemarkung Tantow, Flur 2, Flurstück 150, in einer Größe von 5168 m²,
 - Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 43, in einer Größe von 2500 m²,
 - Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 44/2, in einer Größe von 1480 m².
- (4) Der Beitritt weiterer Kirchengemeinden (Friedhofsträger) zum Verband bedarf des Beschlusses der betreffenden Kirchengemeinde und der Änderung der Satzung durch die Kirchenleitung.

§ 3

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Verbandsvorstand.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss wird durch die Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden gebildet. ²Diese entsenden jeweils die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Gemeindekirchenrates.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt als Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Für die Arbeit des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsordnung der Gemeindekirchenräte.

§ 4

Geschäftsführung, rechtliche Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss handelt in allen Angelegenheiten nach § 2 der Satzung als Bevollmächtigter der Verbandsgemeinden. ²Soweit erforderlich, erteilen die Gemeindekirchenräte der Verbandsgemeinden darüber hinaus die entsprechenden Vollmachten.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach außen.
- (4) ¹Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsgemeinden des Verbandes wird der Kreiskirchenrat um Vermittlung angesucht. ²Bei Fortbestehen der Meinungsverschiedenheiten kann das Konsistorium um Vermittlung gebeten werden. ³Das Konsistorium entscheidet hierzu endgültig.

§ 5

Geschäftsführungsgrundsätze

- (1) Der Verband ist den Mitgliedern für sparsame, ordnungsgemäße und wirtschaftliche Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband jede ihnen mögliche Hilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Gebühren.
- (2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in einem Haushaltsplan erfasst und es erfolgt eine jährliche Rechnungslegung. ²Bei der Mittelverwendung sind außer wirt-

schaftlichen Erfordernissen Zweckbestimmung und Spenderwille zu berücksichtigen. 3Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Verbandsausschusses. 4Die Rechnung bedarf der Entlastung durch den Verbandsausschuss.

(3) Soweit der Verband aus eigenem Vermögen Einnahmen erzielt, sind diese zur Finanzierung der Arbeit des Verbandes heranzuziehen.

(4) Für Auftraggeber, die die Dienste des Verbandes in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, sind die von ihnen zur Kostendeckung aufzubringenden Mittel bei Auftragserteilung zu vereinbaren.

§ 7

Auflösung des Verbandes

(1) 1Falls die Auflösung des Verbandes mit der Neugründung eines Verbandes oder einer vergleichbaren Einrichtung einhergeht, so sind die finanziellen und sächlichen Mittel des Verbandes nach Möglichkeit zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des nachfolgenden Verbandes oder der entsprechenden Einrichtung einzusetzen. 2Soweit Mitglieder diesem Verband oder der entsprechenden Einrichtung nicht beitreten, ist mit ihnen eine Regelung nach Absatz 2 vorzunehmen. 3Dabei ist in diesem Fall auch ein Anteil an einem von dem Verband gebildeten Vermögen zu ermitteln. 4Über die Auszahlung entsprechender Beträge ist eine Vereinbarung zwischen dem aufzulösenden Verband und dem ausscheidenden Mitglied zu treffen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. 5Dabei sind die Interessen beider Seiten gleichermaßen zu beachten.

(2) Soweit eine Regelung nach Absatz 1 nicht in Betracht kommt, hat der Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Regelung zur Auflösung der Einrichtungen des Verbandes und zur Verteilung der nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Geld- und Sachwerte sowie gegebenenfalls zur anteiligen Aufbringung verbleibender Verpflichtungen durch die Mitglieder zu treffen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 19. Januar 2010 in Kraft.